

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BLUDENZ

Jahrgang 2026

Ausgegeben am 07. August 2026

31. Verordnung: Zulassung der zeitweisen Bejagung von Nil- und Rostgänsen im Bezirk Bludenz in den Jagdjahren 2026/2027, 2027/2028 und 2028/2029

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bludenz über die Zulassung der zeitweisen Bejagung von Nil- und Rostgänsen im Bezirk Bludenz in den Jagdjahren 2026/2027, 2027/2028 und 2028/2029

Gemäß § 27a Abs. 2 und 4 Jagdverordnung, LGBL Nr. 24/1995 idgF, iVm §§ 36 Abs. 2 und 3 und 27 Abs. 3 und 5 lit a, c und d Jagdgesetz, LGBL Nr. 32/1988 idgF, iVm § 12 Abs. 1 lit a, c und d sowie Abs. 3 und 5 Naturschutzverordnung, LGBL Nr. 8/1998 idgF, gilt im Interesse der Volksgesundheit, zur Abwendung erheblicher Schäden durch Nil- und Rostgänse und zum Schutz der Tierwelt im Bezirk Bludenz in den Jagdjahren 2026/2027, 2027/2028 und 2028/2029 folgende Ausnahmeregelung:

§ 1

Nutzungszeiten und Nutzungsarten

(1) Nil- und Rostgänse dürfen in den Jagdjahren 2026/2027, 2027/2028 und 2028/2029 im Bezirk Bludenz jeweils im Zeitraum vom 01. September bis zum 15. März bejagt werden.

(2) Die Bejagung von Nil- und Rostgänsen ist auch innerhalb von Naturschutz- und Natura-2000-Gebieten erlaubt. Die einzelnen Schutzgebietsverordnungen, wie beispielsweise die Einhaltung von Sperrzonen für die Wasservogeljagd, sind weiterhin gültig und einzuhalten.

(3) Eine Bejagung ist nur mit Zustimmung des örtlich zuständigen Jagdschutzorgans und nur mit jagdrechtlich zugelassenen Mitteln und Methoden erlaubt.

(4) Sollte es zu Meldungen vom Regionsmanagement bezüglich Störung von im Gebiet besonders schützenswerten Vogelarten kommen, welche auf die Abschüsse zurückzuführen sind oder durch jene zusätzlich verstärkt werden, sind jene kritischen Bereiche zukünftig zu meiden.

(5) Wenn die Einzelindividuen offensichtlich gerade brüten bzw. Jungvögel aufziehen, sind die dazugehörigen Nester zu entfernen bzw. müssen die Jungvögel erlegt werden, um ein Verenden durch Kälte oder Verhungern zu verhindern.

(6) Außerhalb der in Abs. 1 genannten Schusszeit dürfen Nil- und Rostgänse nur nach vorheriger Zustimmung der Bezirkshauptmannschaft Bludenz bejagt werden.

§ 2

Informations- und Meldepflicht

(1) Die Einhaltung dieser Verordnung ist von den örtlich zuständigen Jagdschutzorganen zu kontrollieren.

(2) Die Abschüsse sind von den Jagdnutzungsberechtigten mit der Abschussliste oder über die Online-Datenbank bis zum 10.04. jeden Jahres zu melden.

Der Bezirkshauptmann:

in Vertretung

M a g . K l a u s H e i n g ä r t n e r

